

# Organisationsreglement

## 1 Grundlage und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der Krankenhausgesellschaft Schwyz erlassen.

<sup>2</sup> Es regelt die Konstituierung, konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und formuliert die Grundsätze zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Direktion und Spitalleitung

## 2 DER VORSTAND

### 2.1 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### 2.2 Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann nach Massgabe dieses Reglements Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Einem Ausschuss können auch Mitglieder der Direktion, der Spitalleitung sowie interne oder externe Expertinnen und Experten angehören.

<sup>3</sup> Der Vorstand überträgt die operative Führung der Betriebe an die Direktion und an die Spitalleitung.

### 2.3 Ständige Ausschüsse des Vorstandes

<sup>1</sup> Der Vorstand ernennt zwei ständige Ausschüsse: einen Finanzausschuss und eine Liegenschaftskommission.

<sup>2</sup> Für diese beiden Ausschüsse erlässt er ein Reglement.

### 2.4 Sitzungen des Vorstandes

<sup>1</sup> Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben; gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Behandlung des Geschäfts zustimmt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **2.5 Rechte des Vorstandes**

### *2.5.1 Einsichts- und Auskunftsrecht*

<sup>1</sup> Jedes Vorstandmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Vorstandmitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, entscheidet der Vorstand.

### *2.5.2 Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Direktion informiert den Präsidenten über wichtige laufende Geschäfte.

<sup>2</sup> Die Direktion lässt dem Vorstand das Protokoll der Spitalleitungssitzung und die monatlichen Kennzahlen zukommen.

### *2.5.3 Entschädigung*

Der Vorstand erlässt für die Entschädigung und Spesen seiner Mitglieder ein Reglement.

## **2.6 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Vorstand kommen, neben den unter Artikel 12 der Statuten aufgeführten, die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- die Wahl der Direktion, der Mitglieder der Spitalleitung und der Chefärztinnen und Chefärzte;
- die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
- die Genehmigung der Angebots- und Entwicklungsplanung;
- die Genehmigung des Personalreglements und der Honorarmodelle;
- der Erlass der Finanzkompetenzordnung;
- die Genehmigung der Kommunikations- und Marketingstrategie;
- die Genehmigung der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sowie des Budgets;
- die Genehmigung von Kooperationsverträgen gemäss Konzept;
- der Abschluss von Grundstücksgeschäften;
- der Abschluss von Finanzierungsgeschäften;
- das Eingehen und die Überwachung von Unternehmensbeteiligungen.
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle.

## **2.7 Externe und interne Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Vorstand legt fest, welche Personen berechtigt sind, intern und extern Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Grundsätzlich ist dies in Angelegenheiten des Vereins der Präsident, in Angelegenheiten des Spitals die Direktion.

## **2.8 Haftung**

Der Vorstand schliesst für die Organe des Vereins eine Haftpflichtversicherung ab.

## **3 DIE GESCHÄFTSSTELLE**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann zur administrativen Unterstützung eine eigene Geschäftsstelle führen. Die Geschäftsstelle ist als Stabstelle dem Präsidenten unterstellt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte, organisiert die Generalversammlung, führt das Protokoll der Vorstandssitzung und der Generalversammlung und ist verantwortlich für die Aktenablage und das Archiv.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Mitglieder und ist für deren Information zuständig. Sie führt das Mitgliederverzeichnis und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

## **4 DIE DIREKTION UND SPITALLEITUNG**

Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Zusammensetzung, Organisation sowie zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Direktion und Spitalleitung.

## **5 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

<sup>1</sup> Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind bei unübertragbaren und unentziehbaren Geschäften des Vorstands kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

<sup>2</sup> Bei allen anderen Geschäften ist der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Direktion zeichnungsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Vorstand erlässt für die Betriebe eine Unterschriftenregelung.

## **6 ALLGEMEINE PFLICHTEN**

### **6.1 Sorgfalts- und Treuepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands sowie der Direktion und der Spitalleitung erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Vereins in guten Treuen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands sowie der Direktion und der Spitalleitung sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den Verein Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **6.2 Konkurrenzverbot und Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes, der Direktion und der Spitalleitung dürfen die KHGS und deren Betriebe nicht konkurrenzieren.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands, der Direktion und der Spitalleitung haben allfällige Interessenbindungen gegenüber dem Präsidenten offenzulegen.

<sup>3</sup> Der Gesamtvorstand entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der bzw. die Betroffene nicht beim Entscheid anwesend sein.

## **7 INKRAFTTRETEN**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Schwyz, den 18. April 2016

Präsident:



---

Prof. Dr. h.c. Jürg Kruppenacher

Vizepräsident:



---

Dr. Markus Oswald